

# VBNO: Der rechtliche Rahmen

## Naturschutzorgan Burgenland

In Ergänzung zum Beitrag in der letzten Ausgabe (27. Jg., Nr. 1/2016) von *Natur & Umwelt im Pannonischen Raum* möchte ich diesmal über die rechtlichen Rahmenbedingungen berichten, die erfüllt sein müssen, um Naturschutzorgan im Burgenland sein zu können.

In den §§ 61 – 72 des „Bgl. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NSCH-Gesetz 1990) und seiner Novellen wird genau vorgegeben, welche rechtlichen Voraussetzungen dazu notwendig sind.

§ 61 definiert die Naturschutzorgane:

*(1) Zur Mitwirkung an der Vollziehung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind Naturschutzorgane zu bestellen. Diese gelten als öffentliche Wachen ..., wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen.*

*(2) Die Landesregierung hat Sorge zu tragen, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 eine entsprechende Anzahl von Naturschutzorganen hauptamtlich zur Verfügung steht.“*

Hauptamtliche Naturschutz-

organe sind eine Besonderheit des Burgenlands, denn solche gibt es in den anderen Bundesländern nicht.

### ► Wer kann Naturschutzorgan werden?

Zum Naturschutzorgan kann bestellt werden (§ 62), wer Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist, das 19. Lebensjahr vollendet hat, Vertrauenswürdigkeit besitzt, seinen Wohnsitz im Burgenland oder einem benachbarten Bundesland hat und den Nachweis über die Teilnahme an einer fachspezifischen Ausbildungsveranstaltung sowie die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung beim Amt der Bgl. Landesregierung erbringen kann (§ 63).

Die Landesregierung hat nach Bedarf für die Abhaltung für die Abhaltung von fachspezifischen Ausbildungsveranstaltungen Sorge zu tragen. Dabei werden Kenntnisse in den Bereichen Naturschutz, Umweltrecht, Jagd, Fischerei und Ökologie sowie die Fähigkeit der Dienstausbildung als Naturschutzorgan vermittelt. Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission beim Amt der Bgl. Landesregierung abzulegen. Der Prüfungskommission gehören ein/e rechtskundig/e Bedienstete/r der Naturschutzabteilung des

Landes als Vorsitzende/r, ein/e Sachverständige/r des Naturschutzes sowie ein/e Vertreter/in des Vereins der Bgl. Naturschutzorgane (VBNO) an.

Mit dem Nachweis über die Ablegung der Prüfung entsteht kein Anspruch auf Bestellung als Naturschutzorgan. Die Landesregierung hat lediglich bei der Bestellung darauf Bedacht zu nehmen, dass bei den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden die jeweils notwendige Anzahl von Naturschutzorganen zur Verfügung steht.

### ► Bestellung und Beerdigung

Die Bestellung und Beerdigung (§ 64) der Naturschutzorgane erfolgt durch die Landesregierung und gilt für den gesamten Bereich des Landes. Die Kosten dafür werden vom Land getragen.

Alle mit Agenden des Naturschutzes befassten Personen, also auch die Naturschutzorgane (§ 70) werden mit einem mit Lichtbild versehenen Ausweis ausgestattet, aus dem ihre Befugnisse hervorgehen.

Die Landesregierung kann die Bestellung zum Naturschutzorgan jederzeit widerrufen (§ 67), wenn ein Naturschutzorgan Pflichtverletzungen im Sinne dieses Gesetzes begeht, insbesondere ohne Angabe wichtiger Gründe wiederholt an Veranstaltungen zur Weiterbildung oder Information nicht teilnimmt.

Die Mitarbeit als Naturschutzorgan ist grundsätzlich ehrenamtlich (§ 68). Freilich gebührt jenen ein Kostenersatz, die in Einzelfällen im besonderen Auftrag der Behörde an der Vollziehung dieses Gesetzes und der Verordnungen mitwirken.

PS: In der nächsten Ausgabe von *Natur & Umwelt im Pannonischen Raum* werde ich über die Aufgaben und Pflichten eines Naturschutzorgans berichten.



■ Naturschutzorgane des VBNO kümmern sich um die Erhaltung intakter Natur- und Kulturlandschaften im Burgenland

Mag. Hermann FRÜHSTÜCK  
Obmann des VBNO